

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1891

19 (15.10.1891)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLV. Jahrgang.

Karlsruhe

15. October 1891.

Amtliches.

Massregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose.

Mittelst Generalerlass Grossherzoglicher Generaldirection der Grossherzoglichen Staatseisenbahnen vom 28. Juli d. J. wurde, um Seitens der Eisenbahnbetriebsverwaltung möglichst der Verbreitung der Tuberkulose entgegenzuwirken, angeordnet:

1. Die nachbenannten Stationen mit bedeutenderem Personenverkehr: Lauda, Eberbach, Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg, Heidelberg-Karlsthof, Bruchsal, Pforzheim, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburgerthor, Durlach, Ettlingen, Baden, Offenburg, Achern, Bühl, Freiburg, Müllheim, Basel, Waldshut, Konstanz und Villingen sollen zur Einstellung in den Wartesälen mit nur für Wasserfüllung eingerichteten Spucknapfen ausgerüstet werden, welche täglich entleert und nach erfolgter gründlicher Reinigung wieder mit Wasser gefüllt werden müssen. Auch ist sorgfältig darauf zu achten, dass Auswurf, der zufällig auf den Boden gelangt, daselbst nicht eintrocknet, sondern mittelst Wassers entfernt wird.

2. In die mit solchen Spucknapfen ausgerüsteten Wartesäle ist an geeigneter Stelle ein gedruckter Anschlag mit der Aufforderung, nicht auf den Boden zu spucken, anzubringen.

3. Bei der Reinigung der Personenwagen auf denjenigen Stationen, bei welchen die Zugausrüstungen endigen, hat künftig regelmässig ein nasses Abreiben der Wagenboden, soweit sie durch den Auswurf der Reisenden erreicht werden können, stattzufinden. Hierzu ist ein Bodenschrapper, der mit einem in Wasser getauchten und wieder ausgerungenen Tuche umschlagen wird, zu benützen.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Ein Disciplinarfall zur Orientirung für die Zukunft.

Der practische Arzt Dr. X. stellte am 5. November 1888 einen Studirenden der Medicin als Stellvertreter ein, der selbstständig Kranke behandelte, sowie Krankenscheine u. s. w. unterzeichnete. Der Studirende verordnete alle Mittel, wie solche nur einem approbirten Arzte zustehen und vertrat gegenüber den Armenverbänden und Krankencassen den Arzt in vollem Umfang. Da seine

Unterschrift den Verdacht erweckte, dass er sich als Dr. bezeichne, leitete die Staatsanwaltschaft im Jahre 1890 Untersuchung ein wegen Vergehens gegen §. 147 Ziffer 1—3 der Gewerbeordnung. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, da der Beschuldigte sich keinen Titel wie Arzt oder a. beigelegt und erklärt hatte, dass er nur im Auftrag und auf Rechnung des Dr. X. gegen Wohnung, Kost und fixen Gehalt seine Praxis betreibe und er nicht absichtlich seinen Namen so geschrieben habe, dass man einen Dr. vor demselben vermuthen konnte.

Ungeachtet dieses Vorganges und trotz einer schon im Jahre 1889 an Dr. X. gerichteten Verwarnung Seitens der Grossherzoglichen Verwaltungsbehörde entfernte Letzterer seine »Assistenz« nicht, sondern behielt denselben stets für Krankencassen, Armenverbände und Privatpraxis bei.

Im Anfange des Jahres 1891 wurde den Apothekern des betreffenden Bezirks die Abgabe von bestimmten Medikamenten auf Recepte, die von dem Studirenden herrührten, ausdrücklich untersagt. Von jetzt ab wurden dem »Assistenten« Blancoreceptformulare Seitens des Dr. X. übergeben, die mit der Unterschrift oder dem Handzeichen des Letzteren versehen waren. Der Studirende benützte diese Recepte bis zum 15. April dieses Jahres, an welchem Tage er aus dem Dienst des Dr. X. austrat.

Dieses Verhalten des Dr. X. wurde Seitens der Medicinalreferenten in einem Bericht an das Grossherzogliche Ministerium des Innern als »ein durchaus ungehöriges, sowohl dem Inhalt und Sinne der bestehenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen widersprechendes, als auch mit der Stellung und Aufgabe des ärztlichen Standes in keiner Weise vereinbarliches« bezeichnet; bereits im Jahre 1881 habe der Aertzliche Ausschuss die Vertretung eines an der Ausübung der Praxis verhinderten Arztes durch nicht approbirte Personen für unstatthaft erklärt und nur für ganz kurze Zeit die Vertretung durch einen Candidaten der Medicin mit Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern zu gestatten ersucht. Grossherzogliches Ministerium habe aber wiederholt die Vertretung eines Arztes durch nicht approbirte Personen für mit den Berufspflichten der Aerzte nicht vereinbar erklärt, weil das Publicum erwarten dürfe, dass der Vertreter in gleicher Weise die Gewähr wissenschaftlicher Ausbildung biete, wie der von ihm vertretene Arzt.

In Nummer 11 der Aertzlichen Mittheilungen 1890 Seite 83 sei durch eine Ministerialverfügung diese Anschauung zur allgemeinen Kenntniss der Aerzte gebracht worden. Aber auch mit der Würde und der Achtung, die ein approbirter Arzt für seine Stellung und Thätigkeit zu erstreben habe und die er seinem Stande und Berufe schuldig sei, könne ein derartiges Verhalten in keiner Weise vereinbart werden, vielmehr würden die Grundbedingungen für eine erspriessliche ärztliche Thätigkeit auf's Tiefste geschädigt. Insbesondere das Verfahren, dem nicht approbirten Stellvertreter Receptformulare mit dem Handzeichen des betreffenden approbirten Arztes zur Verfügung zu stellen, könne mit der Würde des ärztlichen Standes in keiner Weise vereinbarlich erachtet werden.«

Auch gegen die gesetzlichen Bestimmungen verfehlt sich ein solches Verhalten, da in §. 29 der Gewerbeordnung ausdrücklich gesagt ist, dass bei Krankencassen oder Armenverbänden (amtliche Functionen des Staates oder einer Gemeinde) nur solche Personen verwendet werden sollen, welche eine Approbation Seitens des Staates erhalten haben.

Als einzige Entschuldigung für das Verfahren kann in Betracht kommen, dass bis jetzt von Seite des Grossherzoglichen Ministerium des Innern noch

nie eine allgemeine Bekanntmachung erlassen, sondern nur immer von Fall zu Fall entschieden wurde.

Das Grossherzogliche Ministerium des Innern legte den Fall der Disciplinarkammer der Aerzte vor, welche am 25. September dieses Jahres zur Verhandlung in Karlsruhe zusammentrat.

Basirend auf die geschilderten Thatsachen und im Hinblick auf die bestehenden Verordnungen und Erlasse, insbesondere auf Grund des §. I. der landesherrlichen Verordnung vom 6. December 1883, verurtheilte die Disciplinarkammer der Aerzte den Angeschuldigten Dr. X. zu einer Geldstrafe von 200 Mark und zu den Kosten. Dem Verurtheilten steht ein Recurs an Grossherzogliches Ministerium des Innern innerhalb 14 Tagen zu.

Die Gründe für diese Entscheidung waren im Wesentlichen die bereits erwähnten; das grösste Gewicht wurde Seitens der Disciplinarkammer darauf gelegt, dass in der Einhängung von Blancorecepten an einen Studirenden der Medicin eine Verletzung der sittlichen Verpflichtungen gegen die Würde des ärztlichen Standes erkannt werden musste.

Bei näherer Betrachtung des geschilderten Falles muss vor Allem darauf hingewiesen werden, dass Dr. X. nicht gegen die Berufspflichten als solche verstossen hat, in diesem Falle würde er nach dem Polizeistrafgesetzbuch abgeurtheilt und nicht vor das Forum des Aertzlichen Ausschusses als Disciplinarkammer geladen worden sein. Hier handelte es sich um die Würde des Standes und Berufes. Dr. X. hat sich verfehlt gegen die moralischen Verpflichtungen des Arztes gegenüber der Bevölkerung, indem er einem ungeprüften Mediciner selbstständige Behandlung überliess, und gegen die Würde des ärztlichen Standes, indem er trotz Verwarnung, um das Gesetz zu umgehen, sich einer Täuschung schuldig machte durch Ausrüstung seines Vertreters mit Blancoreceptformularen. Dr. Dr.

Beilagen.

1. §. 29 der Gewerbeordnung.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

2. Schreiben des Aertzlichen Ausschusses vom 28. April 1881

an
Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Stellvertretung der Aerzte durch nicht approbirte
Personen betr.

Der Ausschuss kam in seiner Sitzung vom 6. April dieses Jahres zu folgender Anschauung:

Die Vertretung eines an der Ausübung seiner Praxis verhinderten Arztes durch nicht approbirte Personen ist unstatthaft. Doch kann sich der Aertzliche Ausschuss der Annahme nicht verschliessen, dass ausnahmsweise Fälle vorkommen können, in denen der verhinderte Arzt keinen Stellvertreter aus der Zahl der Aerzte erhalten kann.

In jedem einzelnen dieser Fälle wird dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten sein, welches bestimmen wird, ob es die Vertretung des Arztes in dessen Privatpraxis durch einen vom Letzteren bezeichneten Candidaten der Medicin auf „kurze“ Zeit gestatten wolle.

Der Aertzliche Ausschuss legt Grossherzoglichem Ministerium diese seine Ansicht vor, weil er glaubt, damit einen Ausweg gefunden zu haben, durch welchen die Ehre des ärztlichen Standes gewahrt und doch allen vorkommenden Verhältnissen Rücksicht getragen wird.

Namens des Aertzlichen Ausschusses:
Der Obmann.

3. Grossherzogliches Ministerium des Innern den 6. Mai 1881.

Stellvertretung der Aerzte durch nicht approbirte
Personen betr.

Dem Ausschuss der Aerzte erwidern wir auf die Vorlage vom 28. April 1881, dass wir Bedenken tragen müssen, zu einer Stellvertretung der Aerzte durch nicht approbirte Personen die Genehmigung zu ertheilen, deren rechtliche Wirkung ohnehin zweifelhaft erscheinen würde.

Wir müssen uns vorbehalten, wenn Fälle einer, auch nach der Ansicht des Ausschusses, unzulässigen Stellvertretung zu unserer Kenntniss gelangen, hierwegen weitere Entschliessung zu fassen.

4. Aertzliche Mittheilungen 1890, Nummer 11, Seite 83.

Vertretung der Aerzte durch nicht approbirte
Personen betr. (28. März 1887.)

Grossherzoglichem Bezirksarzt wird auf seinen Bericht erwidert: dass ein anderer Ausübung der Praxis verhönderter Arzt sich durch eine nicht approbirte Persönlichkeit vertreten lasse, erachten wir im Einverständnis mit dem Aertzlichen Ausschuss im Allgemeinen mit den Berufspflichten eines Arztes nicht für vereinbar, weil das Publicum erwarten darf, dass der Vertreter eines approbirten Arztes in gleicher Weise die Gewähr wissenschaftlicher Ausbildung biete, wie der von ihm vertretene Arzt.

Auf alle Fälle hat der Bezirksarzt streng darüber zu wachen, dass ein solcher nicht approbirter Stellvertreter nicht die Behandlung Armer, oder der Mitglieder von Krankencassen übernehme, dass er keine Stoffe ordinaire, die in Apotheken nur auf Anordnung eines approbirten Arztes abgegeben werden dürfen und dass derselbe sich nicht des Namens und des Titels des betreffenden Arztes bei seiner beruflichen Thätigkeit bediene, z. B. dessen gedruckte Receptformulare gebrauche.

5. Landesherrliche Verordnung vom 6. December 1883.

Die Ausschüsse der Aerzte u. s. w. betr.

§. 1. Der Ausschuss der Aerzte kann unter Vorsitz eines von dem Ministerium des Innern hierzu bestimmten höheren Verwaltungsbeamten als Disciplinarkammer der Aerzte in Fällen des §. 53 der Gewerbeordnung die Zurücknahme der ärztlichen Approbation beschliessen, sowie gegen Aerzte, welche die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr Verhalten der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich unwürdig zeigen, auf Erinnerung, Verweis, Geldstrafe bis zu 200 Mark, Entziehung des Wahlrechtes bei den Ausschusswahlen erkennen.

Was hat der praktische Arzt in den letzten 15 Jahren über die Behandlung der Diphtherie gelernt?

Von Dr. Hildebrandt in Aschaffenburg.

(Münch. med. Wochenschrift 1891, Nr. 18, 19, 20.)

Wenn Maximilian Bresgen¹⁾ in seinem Referat über H. Francotte's gekrönte Preisschrift: »Die Diphtherie, ihre Ursachen, ihre Natur und Behandlung« sagt: »Jeder, der über Diphtherie schreiben will, soll dieses Buch vorher lesen; in sehr vielen Fällen wird die Mitwelt alsdann mit dem Lesen eines überflüssigen Aufsatzes verschont bleiben«, so habe ich lange gezögert, in einer Frage das Wort zu ergreifen, in welcher ich glaubte, mir einige Kompetenz zuschreiben zu dürfen. Trotzdem bin ich kühn genug, meine Erfahrungen im Nachfolgenden zu veröffentlichen, in der Hoffnung, den Beifall des einen oder anderen der Herren Collegen zu finden.

Francotte sagt in der genannten Preisschrift: »In der gasamnten Therapie gibt es kaum ein entmuthigenderes Capitel als das der Diphtheriebehandlung. Jeder Tag gleichsam bringt mit vielsagenden Worten die herrlichsten Versprechungen . . .« Dasselbe Gefühl der Entmuthigung hat mich beschlichen, als ich die mir zugängige Literatur einer eingehenden Sichtung unterwarf. Wie eine traurige Komik erscheint es mir, wenn ein Autor eine vorzügliche Therapie, bei der er in etwa 30 Fällen nur Heilungen sah, den Herren Collegen als dringend nachahmenswerth an's Herz legt, um einige Jahre später eine andere, ebenfalls vorzügliche Heilungsmethode als absolut sicher anzupreisen, anzupreisen mit Worten, die dem nüchternen Beobachter nur Kopfschütteln hervorrufen können. Wie mancher junge Arzt mag, unzufrieden mit seinen bisherigen Erfolgen, sich mit blindem Vertrauen und den rosigsten Hoffnungen der neuen Therapie zugewandt haben, um schliesslich resignirt zu sprechen:

„Ihr durchstudirt die gross' und kleine Welt,
Um es am Ende geh'n zu lassen,
Wie's Gott gefällt.“

Es lassen sich zwei grosse Gruppen in den vorgeschlagenen Arten der Diphtheriebehandlung unterscheiden: die eine legt das Hauptgewicht auf die locale, die andere auf die innere Therapie; dazwischen stehen einige Autoren, welche eine gemischte Behandlung vorziehen.

Bevor ich auf die einzelnen Behandlungsmethoden übergehe, möchte ich auf einen überall wiederkehrenden Fehler in der Benennung der uns beschäftigenden Krankheit aufmerksam machen, einen Fehler, der namentlich ein so feines Ohr, wie das unseres Altmeisters Virchow, stets unangenehm berührte. Die Mehrzahl der deutschen Aerzte nennt die Krankheit Diphtheritis statt Diphtherie; mit demselben Recht oder Unrecht müssten sie auch Pneumonitis sagen statt Pneumonie. Der Name Diphtherie stammt von dem Wort *διφθέρα* her, das Fell, und bedeutet somit einen Zustand, in welchem sich ein Fell, ein Ueberzug, ein Belag bildet. Diphtheritis, dieses sprachliche Unding, würde eine Entzündung dieses Felles bedeuten, von der doch füglich nicht der Rede sein kann.

Nach diesem kleinen Excurs wenden wir uns zur Betrachtung der einzelnen Vorschläge zur Behandlung der Diphtherie:

Nach L. Letzerich²⁾ besteht die Cardinalbehandlung, von ihm an nahezu 300 Kranken ausgeübt, einzig und allein in der Methode der mechanischen Entfernung mittelst Schwämmchen oder, gelingt es damit nicht, mit

um den Zeigefinger der rechten oder linken Hand gewickelten, vorher in starkes Alaunwasser getauchten leinenen Lappchen und nachfolgendem Bepinseln der Geschwürsfläche mit Sol. Argent. nitr. 1,0—1,5:15,0—20,0 Aqua destillata. Ganz empfehlenswerth ist es, in der Zwischenzeit mit Kalkwasser oder Bromkali und Brom sowie mit Carbonsäure zu bepseln und gurgeln zu lassen. Dabei erzielte L. eine Mortalität von 5,97 Procent.

Dr. Hensgen³⁾ ätzte die diphtheritischen Beläge, je nach der Intensität des Falles resp. nach Masse und Ausdehnung desselben, 2—3 mal täglich mit Argent. nitr. in Substanz (in einzelnen Fällen noch öfter) und liess später den gebildeten Aetzschorf mit einem Pinsel wegwischen, welcher nicht aus Haaren, sondern aus einem Holzstäbchen gebildet war, um dessen Ende ein Leinwandlappchen umgewickelt wurde. Auf die vermittelst dieses Pinsels vom Aetzschorf gereinigte Schleimhaut liess er dann eine 15—20 procentige Carbonsäurelösung auftragen und dies zweistündlich wiederholen, bis die Bildung neuer diphtherischer Beläge eine abermalige Aetzung mit Lapis erforderte. Der hierbei entstehende Schmerz lindert sich in den meisten Fällen sehr bald nach Anwendung kalter Umschläge und Einnehmen von kleinen Eisstückchen. Die Mortalität betrug 14,5 Procent.

Dr. Adresse⁴⁾ empfahl Aetzungen mit Chlorkalk. Ein halber Theelöffel frischen Chlorkalks wird mit wenigen Tropfen Wasser mit dem Finger zu einem flüssigen Teig verrieben. Ein zweckmässig befestigter zusammengekehrter Wattetampon von der Grösse einer kleinen Wallnuss wird mit dieser Chlormasse durchtränkt und die Rachenhöhle in etwas derber Weise ausgefegt; an dem Tampon bleiben sofort die diphtheritischen Häute haften, der aashafte Geruch hat in der Regel schon nach der ersten Application ein Ende. Bei dieser Gelegenheit fiesst auch etwas von der Flüssigkeit in die Luftröhre und Speiseröhre; es tritt sofort Husten und Erbrechen ein. Je nachdem der diphtherische Belag wiederkehrt, wird von den Angehörigen 2—3 stündlich resp. 4 mal täglich eine neue derartige Beizung vorgenommen. Ausserdem Gurgelungen mit Chlorkalkwasser (ein halber Esslöffel Chlorkalk auf eine Tasse Wasser, durch ein feines Sieb verrieben).

Kinder, welche nicht gurgeln können, werden möglichst oft mit dem Chlorkalkwasser ausgepinselt. Schwere Fälle von Diphtherie, welche A. bei der grossen Routine, welche ihm eine lang dauernde Epidemie gegeben hat, mit Sicherheit als tödtliche bezeichnen konnte, fanden bei dieser Methode einen günstigen Abschluss.

Ebenderselbe empfiehlt 4 Jahre später⁵⁾ eine andere Methode, welche auch in scheinbar verzweifelten Fällen Rettung brachte, den Herren Collegen zur Prüfung, jedenfalls doch, weil die Chlorkalkätzungen ihn im Stich gelassen haben. Die Localaffection wird 3—4 stündlich mit verdünntem Liquor Ferri sesquichlor. (1:2—3 Aqua) durchdringend touchirt, d. h. bei jeder Sitzung 2—3 mal gleichsam durchtränkt; Kinder, welche gurgeln können, benutzen Gurgelwasser, eine Tasse warmen Wassers mit 5—6 Tropfen Liquor Ferri; alle nicht befallenen Personen der Familie, Kinder wie Erwachsene, thun dasselbe. Etwa alle 3—4 Stunden wird durch einen Dampfinhalationsapparat (das demselben zugehörige Gläschen mit Wasser und 5—6 Tropfen Liquor Ferri gefüllt) inhalirt; hierdurch wird der Athmungstractus gleichsam »gegerbt«, für Fortpflanzung des Processes unempfindlich. Es sind diese Inhalationen auch den nicht befallenen Personen ein grosser Schutz gegen die Ansteckung. Leider wird keine Statistik mitgetheilt, so dass der Werth der von A. vorgeschlagenen Methode sich der Controle entzieht.

Dr. Massing⁶⁾ hat in frischen Fällen, die noch nicht 4 Tage bestanden und noch nicht cauterisirt waren, sichere Heilung durch folgendes Mittel erzielt: Ein mittelgrosser Haarpinsel mit festem Stiel wird mit wenigen Tropfen Jodtinctur befeuchtet und mit diesem werden durch drehende Handbewegungen die diphtherischen Plaques von und aus der Schleimheit abgerieben, so dass der Pinsel von ihnen bedeckt ist, während eine reine, oft blutende Wunde zurückbleibt. Unmittelbar darauf lässt er Eiscompressen auf die Submaxillargegend legen, die, häufig gewechselt, erst nach einigen Stunden durch heisse Umschläge ersetzt werden, und fleissig mit verdünntem Kalkwasser ($\frac{1}{4}$ auf $\frac{3}{4}$ reinen Wassers) gurgeln. Fast immer bedarf es nur einer einmaligen solchen Entfernung der diphtherischen Massen. Am andern Tage ist die Wundfläche meist mit einem gelblichen Eiterbelag bedeckt und die Heilung geht ungehindert von Statten (Dr. Schummer's Verfahren).

Dr. Cösfeld-Barmen⁷⁾ steht auf dem Standpunkt Oertel's⁸⁾, der Erzielung einer raschen und ausgiebigen Eiterung, durch welche die Ablösung der Pseudomembranen beschleunigt wird. Oertel kommt zu diesem Ziel durch die energische Anwendung der heissen Dämpfe, mit denen die Anwendung der antiseptischen Gurgelwasser zur möglichsten Reinigung und Desinfection der betreffenden Höhlen immer noch zu verbinden ist. Cösfeld erreicht dasselbe einfach durch Gurgelungen mit heissem Wasser, ohne jeden medicamentösen Zusatz. Bei Kindern, welche nicht gurgeln können, wird halbstündlich heisses Wasser oder eine andere Flüssigkeit zu mehrmaligem Trinken benützt. Auf das Quale der Flüssigkeit, ob Zuckerwasser oder Milch, ob Kaffee oder Thee, kommt es absolut nicht an, wenn sie nur von den kleinen Patienten eben willig genommen wird. Diese Behandlung wendet Cösfeld nur bei leichten Formen der Diphtherie an. Ueber seine Therapie der Larynxdiphtherie, sowie der septischen Form werden wir unten referiren.

Dr. Koch-Berlin⁹⁾ wendet das Chloralhydrat in Glycerin gelöst an, das den schlechten Geschmack des Chloralhydrats corrigirt und dessen antiseptische Wirkung unterstützt. Je nach dem Alter der Patienten, der Ausdehnung und Intensität der örtlichen Affection bedient er sich einer Auflösung von 15—30 Chloralhydrat auf 100 Glycerin. Mittelst eines weichen Haarpinsels werden die afficirten Stellen bestrichen, in der ersten Zeit 2stündlich. Die Pinselungen sind mehr Abreibungen als Aetzungen. Letztere mit concentrirten Lösungen sind nur nothwendig, wenn die Einlagerung tief und begrenzt ist, in welchem Falle er sich statt des weichen Haarpinsels eines an der Spitze weich umhüllten Stäbchens bedient. Er warnt vor zu derbem Andrücken des Pinsels, damit keine blutenden Stellen entstehen, wengleich er nie gesehen hat, dass verletzte und leicht blutende Stellen neue Herde für Einlagerungen geworden wären. Auch in den schwersten Fällen schwinden die Einlagerungen in der Regel nach 3—4 Tagen. Korn ist mit seiner Methode »stets ganz gut« zum Ziel, der Heilung, gelangt. Diese letztere Bemerkung hat mich doch etwas stutzig gemacht: stets ist K. gut zum Ziele gelangt, hat also keinen Todesfall in den 8—9 Jahren der Anwendung seiner Methode zu verzeichnen. Oder soll das Wörtchen »ganz« das stets gute Resultat etwas modificiren? Zahlen wären beweisender gewesen.

Literatur:

- ¹⁾ Deutsche medicin. Wochenschrift 1886 p. 519. ²⁾ Berl. klin. Woch. 1873 Nr. 12 p. 140. ³⁾ D. med. W. 1876 p. 368. ⁴⁾ Ibid. 1879 p. 658. ⁵⁾ Ibid. 1883 p. 157. ⁶⁾ Ibid. 1880 p. 81. ⁷⁾ Ibid. 1880 p. 473. ⁸⁾ Ziemssen's Pathologie und Therapie 2. Bd. 1874. ⁹⁾ D. med. W. 1881 p. 309.

(Fortsetzung folgt.)

An die verehrlichen Mitglieder des Staatsärztlichen Vereins ergeht hiermit die Einladung zur Versammlung in Freiburg am Mittwoch den 21. October d. J. —

Am 10 Uhr Vormittags findet die Besichtigung der neuen Kühlanlage im städtischen Schlachthause, sodann die der neuen Höheren Töchterschule statt.

Die Versammlung beginnt Nachmittags ½1 Uhr im Hörsaale des pathologisch-anatomischen Instituts mit folgender Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mittheilungen.
2. Vortrag des Herrn Professor Dr. Schottelius »über den Typhusbacillus« mit Demonstrationen.
3. Vortrag des Herrn Bezirksarzt Dr. Winter »über ständige Bestellung von Desinfectoren auf dem Lande.«

Um ½3 Uhr Nachmittags findet ein gemeinschaftliches Mittagmahl im Hôtel zum Pfauen statt.

Der Vorsitzende:
Reich.

Der Schriftführer:
Brauch.

Anzeigen.

Ich bin von Mitte October ab den Winter über Curarzt im Hôtel Eden in **Pallanza.**

Badenweiler, October 1891.

126]4.2

Medicinalrath **Dr. Fr. Neumann**, Grossh. Badearzt in Badenweiler.

114]22.16

Sanatorium Baden-Baden

für Nervenranke, Reconvalescenten, Herzleidende etc.

Näheres durch Prospecte, die durch die Direction zu beziehen sind.

Consultirender Arzt: **Dr. A. Frey.** Hausarzt: **Dr. W. Henry Gilbert.**

Heilanstalt für Hautranke.

122]13.9

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

Dr. med. M. Rosenberg.

Einladung

zu dem

ersten (constituirenden) Schwarzwaldbädertag,

der am **24. October 1. J., Nachmittags 2 Uhr,**

im **Hôtel Victoria** in **Freiburg** tagen wird.

Tagesordnung:

Dr. A. Frey: Einleitender Vortrag über den Zweck des Vereins. Statuten-Entwurf und Berathung.

Wahl des definitiven Vorstandes.

Med.-Rath Dr. Oeffinger: Vortrag über die unerlässlichen Vorbedingungen eines Kurortes in Bezug auf Wasserversorgung, Luft, Hygiene u. s. w. — Daran anschliessend Discussion und Aufstellung der Postulate.

6 Uhr: Gemeinschaftliches Diner à 3 Mark per Couvert.

Der geschäftsführende Ausschuss:

Professor **Dr. Thomas**, Freiburg.

Med.-Rath **Dr. Neumann**, Badenweiler.

Med.-Rath **Dr. Oeffinger**, Baden.

Dr. Wurm, Teinach.

Dr. A. Frey, Baden.

Baden-Baden, 1. October 1891.

127]

Karlsruhe. Unter Redaction von **Dr. Arnsperger.** — Druck und Verlag von **Malsch & Vogel.**